

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. Mai 1953

36/J

An f r a g e

der Abg. M a r k, Marianne P o l l a k, S t r a s s e r, Dr. N e u g e -
b a u e r und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Konstituierung des neu gewählten Zentralausschusses.

-.-.-

Am 27. Jänner 1953 fanden die Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft statt. § 7 Abs. 1 des Hochschülerschaftsgesetzes (BGBI. Nr. 174/1950) und § 6 Abs. 1 der Hochschülerschaftswahlordnung (BGBI. Nr. 222/1950) setzen die Funktionsdauer der Ausschüsse der Hochschülerschaft für "zwei Jahre vom Beginn des auf die Wahl folgenden Semester bis zum Amtsantritt der für die folgenden zwei Jahre gewählten Mandatare" fest.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hätte der Amtsantritt der neu gewählten Ausschüsse daher bereits mit Beginn des Sommersemesters 1953 - das war an den meisten Hochschulen anfangs April - erfolgen müssen.

Eine Reihe der neu gewählten Mandatare - deren Zahl den diesbezüglichen geschäftsordnungsmässigen Bestimmungen der Hochschülerschaft entsprach - hat bereits mehrmals die Einberufung des Zentralausschusses gefordert.

Der derzeit noch die Geschäfte führende Vorsitzende des Zentralausschusses, Norbert Burda, dessen Funktionsperiode ebenfalls mit Beginn des Sommersemesters 1953 abgelaufen ist, lehnte diesen Antrag ab. Zur Begründung seines Standpunktes führte er an, dass noch nicht alle Hauptausschüsse die Konstituierung durchgeführt hätten. Hierzu ist zu bemerken, dass die Geschäftsordnung des Zentralausschusses für seine Beschlussfähigkeit das Erscheinen der Hälfte seiner Mitglieder, von denen acht Vorsitzende der Hauptausschüsse sein müssen, vorschreibt. (§ 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft.)

Dem neu gewählten Zentralausschuss gehören insgesamt 30 Mitglieder an, davon 15 Zusatzmandatare, die durch die zentrale Wahlkommission bereits von ihrer Wahl verständigt wurden und diese angenommen haben.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1953

Weiters haben bereits mehr als 8 Hauptausschüsse ihre Konstituierung durchgeführt und ihre Vorsitzenden gewählt, sodass jederzeit der Zusammentritt eines beschlussfähigen Zentralausschusses möglich ist. Dass einzelne Hauptausschüsse ihre Konstituierung noch nicht durchgeführt haben, kann den Zusammentritt des Zentralausschusses nicht hindern, da ansonsten, im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen und zu den Vorschriften der Geschäftsordnung des Zentralausschusses, wenn die Konstituierung eines Hauptausschusses nicht stattfindet, dies den Zusammentritt des Zentralausschusses für seine gesamte Funktionsperiode verhindern würde.

§ 23 Abs.2 des Hochschülerschaftsgesetzes (BGBl.Nr.174/1950) unterstellt die Hochschülerschaft der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht. Das Bundesministerium für Unterricht ist in erster Linie verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, dafür Sorge zu tragen, dass die angeführten gesetzlichen Bestimmungen von den geschäftsführenden Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft eingehalten werden und dass der am 27.I.1953 neu gewählte Zentralausschuss höchstens zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen wird?

-.-.-.-